

München, 16.04.2020

## COVID-19 („CORONA“) – Hausarztzentrierte Versorgung (HZV)

- Siehe auch „Fragen und Antworten“ unter [www.hausaerzte-bayern.de](http://www.hausaerzte-bayern.de)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in den vergangenen Tagen haben uns verschiedene Schreiben zum Thema COVID-19 und HZV mit Blick auf aktuelle Anpassungen in der Regelversorgung / im EBM und den bundesweiten BMG-Rettungsschirm erreicht. **Unsere klare vertrapspolitische Botschaft an alle HZV-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer in Bayern: Auch in Zeiten von Corona bietet die HZV eine kalkulierbare und gesicherte Vergütung in Euro und Cent! Warum?**

- Die **monatliche Abschlagszahlungen** an die Hausarztpraxen erfolgen weiterhin in der vertraglich vorgesehenen Höhe und zum vereinbarten Zeitpunkt.
- HZV-Patienten, die den von ihnen gewählten Hausarzt aufgrund der Pandemie **nicht persönlich in Anspruch** nehmen können, müssen einstweilen telefonisch, telemedizinisch oder per Videosprechstunde von ihren Betreuern oder deren Vertreter versorgt werden. **Die Pauschalen der Honoraranlagen gelten grundsätzlich auch bei einem mittelbaren Arzt-Patienten-Kontakt (also auch bei alleiniger telefonischer Betreuung!),** Einzelheiten hierzu finden Sie unter [www.hausaerzte-bayern.de](http://www.hausaerzte-bayern.de) in der Rubrik HZV-Verträge -> HZV in der Praxis -> Mitteilungen. **In einzelnen HZV-Verträgen gibt es darüber hinaus bereits eine gesonderte HZV-Vergütung für die Durchführung einer Video-Sprechstunde, ansonsten abrechenbar über die KVB.**
- Entsprechend der aktuellen Sonderregelungen im KV-System können auch HZV-Versicherte mit leichten Erkrankungen der oberen Atemwege eine **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU)** für max. 14 Tage nach telefonischer Konsultation erhalten (auch in diesem Fall ist die Abrechnung der Pauschalen möglich).
- Alle Krankenkassen in Bayern haben zugesichert bzw. finden sich in Klärung, die **Porto-Kosten** für die Ausstellung von AU und Rezepten entsprechend den KV-Regelungen auch für HZV-Versicherte zu übernehmen.
- Die **Neu-Einschreibung von HZV-Versicherten** in das Hausarztprogramm ist derzeit ohne persönliches Erscheinen in der Praxis möglich. Das erforderliche ärztliche Aufklärungsgespräch kann per Telefon und die notwendige Unterschrift auf dem Postweg erfolgen.
- **Präventionsleistungen** können oder müssen zu einem späteren Zeitpunkt „nachgeholt“ werden, es sei denn es liegt ein begründeter medizinischer Anlass vor, der eine Untersuchung zu Präventionszwecken auch jetzt akut erfordert. **Bitte beachten Sie gerade auch in diesem Zusammenhang, dass wir uns erst am Beginn des 2. Quartals befinden.**
- Darüber hinaus stehen wir mit den Kassen in Bayern im direkten Austausch, um weitere Regelungen (Stichwort Heimbetreuung, COVID-19-bedingte Vertretersituation) zu besprechen. Wir werden schnellstmöglich dazu informieren.

Bei Fragen zu den HZV-Verträgen senden Sie uns aktuell bitte eine Mail an [vertraege@bhaev.de](mailto:vertraege@bhaev.de). Für sonstige Fragen / Anregungen erreichen Sie uns derzeit unter [info@bhaev.de](mailto:info@bhaev.de).

Mit kollegialen Grüßen und herzlichem Dank für Ihr besonderes Engagement an Sie und Ihr gesamtes Praxisteam

*Dr. Markus Beier*

**P.S.: Kennzeichnen Sie alle COVID-19 Behandlungsfälle mit der GOP 88240 (auf dem KV-Abrechnungsschein bzw. für die HZV-Fälle neben der GOP 88192). Damit dokumentieren Sie den durch die Pandemie verursachten Mehraufwand in unseren Praxen.**